



§ 2 IV.

Überblick: Voraussetzungen der Tariffähigkeit

Ausgangspunkt:

Gewerkschaften müssen, um tariffähig zu sein, zunächst die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an eine Koalition aus Art. 9 III GG erfüllen, darüber hinaus aber auch den vom BAG aus § 2 TVG abgeleiteten tarifrechtlichen Anforderungen genügen.

Koalition nach Art. 9 III GG

1. freiwillige Vereinigung privaten Rechts mit dauerhafter Organisation
2. satzungsmäßiger Zweck: Wahrung und Förderung von *Arbeitsbedingungen*
3. Gegnerunabhängigkeit: finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit von der Gegenseite
4. Durchsetzungswille: subjektiv aus der Satzung zu entnehmende Eigenschaft

+

Tarifrechtliche Anforderungen nach § 2 TVG

1. *Soziale Mächtigkeit*: durchsetzungsfähige Organisation, hinreichende Mitgliederzahl, grundsätzlich Arbeitskampfwilligkeit
2. *Tarifwilligkeit*: keine satzungsmäßige Beschränkung der Verhandlungsmacht sowie Verhandlungs- und Abschlussbereitschaft
3. *Demokratische Organisation*: Legitimation durch verbandsrechtliche Mitbestimmung der Mitglieder